

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Gewerbepark Satteldorf III" in Satteldorf

Der Gemeinderat Satteldorf hat am 29.01.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans "**Gewerbepark Satteldorf III**" in Satteldorf einschließlich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Maßgebend sind der Bebauungsplan mit Textteil (planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) und Begründung vom 29.01.2024, gefertigt vom Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

(hier Kartenausschnitt einfügen)

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan werden mit Begründung und Textteil

vom 09.02.2024
bis einschließlich 11.03.2024

im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Themenblöcke wurden dabei angesprochen:

- Artenschutz:
Eine abschließende Stellungnahme wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Vorliegen einer vollständigen Bewertung der Umweltauswirkungen zurückgestellt. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden angemerkt.
- Verkehr:
Für das Plangebiet wurde auf erforderliche Abstände zu klassifizierten Straßen (Bundesautobahn, Kreisstraße) hingewiesen sowie eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit für den signalisierten Knotenpunkt an der B290 zur Verkehrserschließung des Plangebiets eingefordert.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zu diesem Bebauungsplan sind verfügbar:

- Untersuchung zur Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch.
- Die wesentlichen Inhalte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind: Dem Gutachten zur Folge sind zwei brütende Feldlerchenpaare für das Plangebiet als planungsrelevante Art identifiziert worden. Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG als unwahrscheinlich einzuordnen.:
 - Vermeidungsmaßnahme „Baubeginn und Vergrämung von Feldlerchen“
 - Vermeidungsmaßnahme „Buntbrache für Feldlerchen“

Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht mit umweltbezogenen Informationen beigelegt. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Darstellung der übergeordneten Planungen (Regionalplanung und Bauleitplanung)
- Zu beachtende Schutzvorschriften und Restriktionen
- Bestandsanalyse mit Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung sowie Nichtdurchführung der Planung sowie alternative Planungsmöglichkeiten
- Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch (Lärm, Luftschadstoffe, Licht), Tiere und Pflanzen (inkl. Artenschutz), Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Maßnahmenkonzeption zur Kompensation der Umweltauswirkungen.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden Stellungnahmen mündlich zu Protokoll oder schriftlich beim Bürgermeisteramt Satteldorf eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Satteldorf und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

gez. Haas
Bürgermeister